

BMDW - IV/A/1 (Gewerberecht)
gewerbe@bmdw.gv.at

Mag.iur. Michael Bogner
Sachbearbeiter/in

Michael.Bogner@oesterreich.gv.at
+43 1 711 00-805609
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an das Abteilungspostfach zu rich-
ten.

An die/den/das

1. Ämter der Landesregierungen
2. Österreichischen Städtebund
3. Österreichischen Gemeindebund
4. Wirtschaftskammer Österreich
5. Bundesministerium für Inneres, Abteilung
III/3

Geschäftszahl: 2020-0.495.291

Gewerberecht

Novelle zur GewO 1994, BGBl. I Nr. 65/2020

Information zum Meistertitel

Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort macht darauf aufmerksam, dass die am 21. Juli. 2020 im Bundesgesetzblatt kundgemachte Geldwäschenvolle 2020, BGBl. I Nr. 65/2020, mit der Umsetzung des Meisters als eintragungsfähigem Titel zusätzlich eine Rechtsvorschrift enthält, die für zahlreiche Behörden und Organisationen bedeutend ist.

Gemäß § 21 Abs. 5 GewO 1994 idF BGBl. I Nr. 65/2020 sind Personen, die die Meisterprüfung erfolgreich abgelegt haben, berechtigt, die Bezeichnung „Meisterin“ bzw. „Meister“ vor ihrem Namen in Kurzform („Mst.“ bzw. auch „Mst.in“ oder „Mst.in“) oder in vollem Wortlaut zu führen und deren Eintragung gleich einem akademischen Grad in amtlichen Urkunden zu verlangen.

Diese Regelung tritt gemäß § 382 Abs. 103 GewO 1994 idF BGBl. I Nr. 65/2020 ein Monat nach Kundmachung im Kraft. Ab dem Inkrafttreten kann es somit dazu kommen, dass bei unterschiedlichsten Behörden und Institutionen Begehren auf Eintragung dieses Titels zu erfüllen sind. Solche Eintragungsbegehren können hinsichtlich aller amtlichen Dokumente gestellt werden, die von einer Gebietskörperschaft oder Körperschaft öffentlichen Rechts auszustellen sind. Auch die Eintragung des Meistertitels zur Person in amtliche Register ist ein mögliches und zulässiges Begehren.

Im Bereich des unmittelbaren Vollzugs der GewO 1994 werden vor allem das Gewerbeinformationssystem Austria (GISA), Legitimationen wie beispielsweise für Fremdenführer gemäß § 108 Abs. 4 GewO 1994 oder die Berufsdetektive gemäß § 129 Abs. 3 GewO 1994 sowie Dokumente im Bereich des gewerblichen Marktrechts, abhängig von den einzelnen Marktordnungen der Gemeinden, betroffen sein. Betreffend die genannten Legitimationen wird darauf hingewiesen, dass die Eintragung des Meistertitels nur voraussetzt, dass die entsprechende Person eine Meisterprüfung gemäß §§ 350 ff. GewO 1994 zu einem gemäß § 94 GewO 1994 als Handwerk bestimmten Gewerbe abgelegt hat. Der Umstand, dass die beispielsweise genannten Legitimationen keine Handwerke betreffen, spielt also keine Rolle und hindert das Recht auf Eintragung des Titels nicht.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass bei solchen Eintragungsbegehren vom Eintragungswerber auch ein entsprechender Nachweis des Absolvierens der Meisterprüfung beizulegen ist, jedoch kann die Behörde, wenn sie etwa im Gewerbeakt den Nachweis schon aufliegen hat, vom Verlangen der Vorlage auch Abstand nehmen, da sie bereits über das erforderliche Beweismittel verfügt.

Sofern Eintragungsbegehren verfrüht gestellt werden sollten (oder bereits gestellt worden sind), empfiehlt das BMDW die Evidenznahme des Anbringens und Eintragung des Meistertitels ab dem Inkrafttreten, falls das Begehren absehbar berechtigt sein wird und die jeweiligen die Dokumente betreffenden Verfahrensvorschriften nicht ausdrücklich anderes vorsehen.

Hinsichtlich der Eintragung in das GISA wird für im Pulldown des Titelfeldes eine entsprechende Vorgabe aufgenommen werden. Die Eintragung ist der Behörde aber auch manuell möglich.

Abschließend wird auch auf die Übergangsbestimmung des § 376 Z 71 GewO 1994 hingewiesen, wonach Personen, die eine Meisterprüfung zu einem Gewerbe abgelegt haben, welches kein Handwerk mehr ist, diesen Titel dennoch führen und auch eintragen lassen können. Dies betrifft beispielsweise Berufsfotografen, die vor Aufhebung der Reglementierung des Berufsfotografengewerbes noch eine Meisterprüfung zum vormaligen Fotografenhandwerk abgelegt haben. Sofern umgekehrt aber ein Gewerbe später zu einem Handwerk geworden sein sollte, so reicht dieser Umstand allein noch nicht aus, dass eine Person, die schon vorher eine Gewerbeberechtigung begründet hat (gegebenenfalls auch mittels einer früheren Befähigungsprüfung oder einer anderen Prüfung), nunmehr die Eintragung des Meistertitels begehren kann. Es kommt zusammenfassend immer allein darauf an, dass eine Person eine Meisterprüfung gemäß §§ 350 ff. GewO 1994 abgelegt

hat und jenes Gewerbe, zu dem die Meisterprüfung abgelegt wurde, zum Zeitpunkt der erfolgreichen Meisterprüfung als Handwerk bestimmt war.

Das BMDW ersucht daher, den bevorstehenden Inkrafttretenstermin in Evidenz zu nehmen und zugehörige bzw. nachgeordnete Organisationen, für welche § 21 Abs. 5 GewO 1994 idF BGBl. I Nr. 65/2020 von Relevanz sein kann, entsprechend zu informieren.

Wien, am 6. August 2020

Für die Bundesministerin:

Mag.iur. Sylvia Paliege-Barfuß

Elektronisch gefertigt